



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Ursula Heinen-Esser

08.03.2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
III-5 – 605.01.30.01-A0003
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung
Frau Rubow
Mail
dieltind.rubow@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-320
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

60-fach

Verstöße gegen Naturschutzrecht im Rahmen der Sanierung der A3 zwischen Hilden und Leverkusen-Opladen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht der Landesregierung zu Verstößen gegen Naturschutzrecht im Rahmen der Sanierung der A3 zwischen Hilden und Leverkusen-Opladen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Im Bereich Langenfeld-Wiescheid ist es im Januar 2019 zu ungenehmigten Rodungen durch eine Baufirma gekommen. Nachdem die Arbeiten sofort nach Bekanntwerden des Vorfalls von der Straßen.NRW-Regionalniederlassung Rhein-Berg untersagt worden waren, soll nun eine zeitnahe Wiederherstellung der Flächen stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

23. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 13. März 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 10

Verstöße gegen Naturschutzrecht im Rahmen der Sanierung
der A 3 zwischen Hilden und Leverkusen-Opladen

An der A 3 bei Langenfeld-Wiescheid ist es im Januar 2019 zu ungenehmigten Rodungen im Landschaftsschutzgebiet "Viehbach/Götsche/Krüdersheide/Graven/Feldhaus/Im Torfbruch" gekommen. Die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW beauftragte Baufirma hatte beabsichtigt, die Fläche als weitere Baustelleneinrichtungsfläche zu nutzen. Eine Genehmigung zur Rodung lag nicht vor.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Sind bereits die Umstände der ungenehmigten Rodung an der FFH-Fläche im Januar bekannt? Bitte diese näher erläutern.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW lässt zur Zeit im Rahmen der grundhaften Sanierung der A3 zwischen dem Autobahnkreuz Hilden und der Anschlussstelle Leverkusen-Opladen den Nordabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Hilden und der Anschlussstelle Solingen im Rahmen eines Bauvertrages nach europaweiter Ausschreibung erneuern. Der Bauvertrag soll auf der hochbelasteten Strecke zügig durchgeführt werden und beinhaltet daher auch bauzeitbeschleunigende Regelungen für die vier wesentlichen Bauphasen auf den beiden Richtungsfahrbahnen.

Bei der betroffenen Fläche in Langenfeld-Wiescheid, die östlich der A3 liegt, handelt es sich weder um ein FFH-Gebiet noch um ein Naturschutzgebiet, sondern um einen Teilbereich des im Landschaftsplan des Kreises Mettmann unter der Nr. D 2.3-3 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes "Viehbach/Götsche/Krüdersheide/Graven/Feldhaus/Im Torfbruch". Die betroffene Fläche ist Teil des ca. 110 ha großen schutzwürdigen Biotops „BK 4807-0030“, das im Biotopkataster NRW unter der Objektbezeichnung „Wald „In der Hardt“ zwischen Viehbach und Burbach bei Wiescheid“ geführt wird. In einem ca. 1400 Quadratmeter großen Teilbereich befindet sich ein nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4807-0076-2008, Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen). In der Beschreibung des Biotopkatasters ist vermerkt, dass für die brachgefallene magere Feuchtwiese auch das Gefleckte Knabenkraut gemeldet wurde. Eigentümerin der Fläche ist die Bundesrepublik Deutschland.

Im geschlossenen Bauvertrag ist ausdrücklich geregelt, dass seitens des Auftraggebers keine weiteren Lagerflächen außerhalb des Baufeldes zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf hat der Auftragnehmer hier in eigener Verantwortung sich selber die Flächen zu beschaffen und zu organisieren. Das mit der Bauleistung auf der A3 beauftragte Bauunternehmen wollte die angesprochene Fläche eigenständig als zusätzliche Lagerfläche nutzen und war hierzu an den Auftraggeber mit einer entsprechenden Absichtserklärung herangetreten. Der jetzige Zustand der Fläche wurde

dann vom Auftragnehmer geschaffen, ohne die vom Landesbetrieb Straßenbau verlangten Prüfungen und Zustimmungen der hier zuständigen Stellen abzuwarten.

Nach Bekanntwerden der Dimension des Sachverhaltes wurde die Einstellung der Arbeiten auf dieser Fläche umgehend veranlasst. Der Baustopp wird z. Zt. täglich kontrolliert und es kann bestätigt werden, dass seit der Einstellung der Arbeiten auf den gerodeten Flächen keinerlei Bautätigkeit stattfindet. Im gleichen Zusammenhang wurde seitens des Landesbetriebs Straßenbau umgehend der Kontakt zu der Stadt Langenfeld und zu dem hier zuständigen Kreis Mettmann aufgenommen. Mit diesem erfolgt zur Zeit die weitere, enge Abstimmung. Ein gemeinsamer Ortstermin hat bereits am 22.01.2019 stattgefunden. Der Landesbetrieb Straßenbau hat eine zeitnahe Wiederherstellung der Flächen in enger Abstimmung mit dem Kreis Mettmann und weiteren Stellen zugesagt.

2. Wie konnte es dazu kommen, dass dieselbe Baufirma nun erneut eine unter Naturschutz stehende Fläche nutzt?

Die u.a. an der A3 tätige Baufirma hat auf Anfrage des Landesbetriebs Straßenbau erklärt, dass sie in Langenfeld für die Unterbringung ihres gewerblichen Personals im November 2018 ein Grundstück von dritter Seite angemietet hat und dort ein Containerdorf errichtet habe.

Die für das Aufstellen von Containern genutzte Fläche ist im Landschaftsplan des Kreises Mettmann unter der Nr. D 2.3-8 als Landschaftsschutzgebiet „Kaiserbusch/Furth/ Hapelrath/Galkhausen/ Reusrath/Mittelheide“ festgesetzt.

Bei der Errichtung des Containerdorfes handelt es sich nach Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Langenfeld um eine genehmigungspflichtige bauliche Anlage. Die Bauaufsichtsbehörde hat, nachdem sie Kenntnis von der Containeranlage erhalten hat, ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet und zunächst den Grundstückseigentümer, dann die Baufirma, angehört und um Stellungnahme gebeten. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Baufirma zwischenzeitlich signalisiert, dass die Container bis spätestens Ende der 11. Kalenderwoche 2019 zurückgebaut werden sollen. Für die Bauaufsichtsbehörde ist nach dem freiwilligen Rückbau der Containeranlage das ordnungsbehördliche Verfahren beendet.

3. Welche Konsequenzen werden für den Eigentümer aus dem Verstoß gegen Naturschutzrecht erfolgen?

Die Eigentümerin der Fläche in Langenfeld-Wiescheid ist die Bundesrepublik Deutschland. Das Naturschutzrecht zieht jedoch als Verantwortlichen von natur-

schutzrelevanten Maßnahmen den Verursacher heran. Dies ist hier eine Baufirma. Der Kreis Mettmann prüft die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstößen gegen den Landschaftsplan des Kreises Mettmann und gegen artenschutzrechtliche Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes.

- 4. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den wiederholten Verstößen der Baufirma gegen naturschutzrechtliche Vorgaben?**
- 5. Beabsichtigt der Landesbetrieb Straßen.NRW, die Baufirma weiter zu beschäftigen?**

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Bei neuen Ausschreibungen kann ein öffentlicher Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (s. § 6e EU Abs. 6 VOB/A).

Dies erfordert eine umfassende Prüfung der einzelnen Sachverhalte. Der hier konkret vorliegende Vorgang ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Daher kann zur Zeit keine abschließende Beurteilung über die weitere Beschäftigung abgegeben werden.

- 6. Wurden bereits ordnungsrechtliche Konsequenzen gezogen? Wenn ja, bitte die Höhe der verhängten Bußgelder benennen.**

Die Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen obliegt dem Kreis Mettmann und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als hier handelnde Ordnungsbehörden. Der Landesregierung sind aktuell noch keine abschließenden Ergebnisse der dortigen Entscheidungen bekannt.

- 7. Sind Ausgleichspflanzungen für die betroffenen Flächen geplant?**

Mit dem Kreis Mettmann und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurde zwischenzeitlich seitens des Landesbetriebs Straßenbau ein Konzept zur Entwicklung der gerodeten Flächen an der A3 dem Grunde nach abgestimmt. Die ersten Maßnahmen wurden Ende Februar 2019 eingeleitet. Ziel ist die Wiederherstellung der Waldflächen, des Brachflächenbereichs und des Orchideenbestands in ihren jeweiligen Funktionen. Über den über die Wiederherstellungsmaßnahmen hinausgehenden Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist noch zu entscheiden. Eine naturschutzfachliche Bewertung/Bilanzierung ist vorgesehen.

8. Wie hoch ist der durch die naturschutzrechtswidrigen Maßnahmen der Bau-firma entstandene wirtschaftliche Schaden für den Landesbetrieb?

Der Landesbetrieb Straßenbau handelt hier als Vertreter des Eigentümers der Flächen. Es ist beabsichtigt, alle Kosten, die im Zusammenhang mit den erfolgten Eingriffen entstehen, der zustandsstörenden Firma in Rechnung zu stellen.

9. Was plant die Landesregierung zu tun, um derart grobe Verstöße gegen Naturschutzrecht in Zukunft zu verhindern?

Bei Straßenbaumaßnahmen hat die nordrhein-westfälische Straßenbauverwaltung für die Flächen, die für die Bauausführung erforderlich sind, das Baurecht zu schaffen. Der Auftragnehmer wird im Rahmen des Bauvertrags verpflichtet, auf diesen Flächen nach den Festlegungen aus der Baurechtschaffung das beauftragte Bauwerk zu erstellen. Benötigt der Auftragnehmer darüber hinaus weitere Flächen, so hat er in eigener Verantwortung die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Ein fehlerhaftes Verhalten des Auftragnehmers dabei kann nur bedingt überwacht werden. Die Straßenbauverwaltung ist jedoch bestrebt, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Einhaltung der Auflagen sicherzustellen.